

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/3/7 98/05/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.03.2000

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §8;

BauO NÖ 1976 §118 Abs9 Z4 idF idF 8200-12 ;

BauO NÖ 1976 §92;

BauO NÖ 1976 §93;

BauO NÖ 1976 §98;

BauRallg;

GewO 1994 §74;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/05/0231 E 21. Jänner 1997 RS 1

Stammrechtssatz

Seit der zehnten Bauordnungsnovelle kann der Anrainer nunmehr in einem nach der NÖ BauO 1976 abzuführenden Baubewilligungsverfahren dann, wenn das Bauvorhaben auch einer gewerbebehördlichen Bewilligung bedarf, nicht mehr die Einhaltung der einzelnen Widmungskategorien des Flächenwidmungsplanes fordern, zumal aus den in § 118 Abs 9 Z 4 NÖ BauO 1976 aufgezählten Tatbestandsmerkmalen kein Immissionsschutz für den Anrainer abgeleitet werden kann (Hinweis E 15.10.1996, 96/05/0235). Daß bei dieser Rechtslage auf Einwendungen, die die Einhaltung der einzelnen Widmungskategorien des Flächenwidmungsplanes fordern, von der Baubehörde nicht einzugehen ist, ändert jedoch nichts daran, daß die Baubehörde Anträge gemäß § 92 NÖ BauO 1976 und § 93 NÖ BauO 1976 einem Prüfungsverfahren gemäß § 98 NÖ BauO 1976 zu unterziehen hat.

Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998050098.X01

Im RIS seit

02.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at